



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

11/SN-102/ME

GZ 600.821/1-V/2/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Briefmarkenwert	15.-GE '88
Z:	
Datum:	31. MRZ. 1988
Vorteil:	31. MRZ. 1988

J. Stohar

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Abschriften
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird.

29. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.821/1-V/2/88

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

13.102/01-IC7/88
19. Feber 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Wegen der Kürze der für die Begutachtung zur Verfügung
gestellten Zeit beschränkt sich der Verfassungsdienst auf eine
grobe Durchsicht des Gesetzentwurfes.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes:

Zu Art. I:

In Angleichung zu Art. 18 Abs. 3 B-VG sollte vom "vom
Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden Unterausschuß
(Art. 55 Abs. 2 B-VG)" die Rede sein. Die Folgezitate sollten
"Unterausschuß (Art. 55 Abs. 2 B-VG)" lauten.

- 2 -

Zu Art. II Z 1 (§§ 1 und 2):

Abs. 2 letzter Satz erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG bedenklich.

§ 2 Z 2 nennt als Lenkungsmaßnahmen auch "Anweisungen". Was unter Anweisungen im einzelnen zu verstehen sein soll, bleibt jedoch unklar. Sollte es sich dabei um Bescheide handeln, wäre das im Gesetz hinlänglich klarzustellen.

Zu Art. II Z 2 (§§ 5 und 6) und Art. II Z 6 (§ 11 Abs. 4):

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sind die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften - § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes und § 46 Abs. 1 des Mediengesetzes - ausreichend, um auch in jenen Fällen, die dem Entwurf vor Augen stehen, eine Kundmachung von Verordnungen herbeizuführen. Zur Auslegung der Bestimmungen des Rundfunk- und des Mediengesetzes in diesem Sinn wird der Verfassungsdienst demnächst in einem schriftlichen Gutachten Stellung nehmen. Keinesfalls akzeptabel sind *leges fugitivae* in speziellen Verwaltungsvorschriften. Im übrigen weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß der gegenständliche Fragenkomplex am 11. April 1988 im Rahmen der ULV-Koordination zur Sprache kommen wird.

Im Eingang des § 6 Abs. 1 dürften Verordnungsentwürfe gemeint sein.

Zu Art. II Z 3 (§ 6a):

Abs. 1 bedarf einer legistischen Überarbeitung. Die Einführung sogenannter "unechter Absätze" sollte jedenfalls vermieden werden.

Zu Art. II Z 4 (§§ 8 und 9):

§ 8 Abs. 4 normiert umfassende Betretungsrechte für Überwachungsorgane. Nähere Voraussetzungen, die das Handeln

dieser Organe determinieren, fehlen bedenklicherweise.

Auch § 9 Abs. 1 wäre legistisch zu überarbeiten. Die Gliederung in Ziffern erhöht die Übersichtlichkeit jedenfalls nicht.

Abs. 3 ermöglicht im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes auch den Getreidewirtschaftsfonds und die in § 2 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 genannte Kommission zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung heranzuziehen. Eine derartige Bestimmung erscheint insoferne verfassungsrechtlich bedenklich, als offen bleibt, wann die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und wann die "unmittelbaren" Bundesbehörden zur Vollziehung zuständig sind. Eine derartig unklare Regelung der Behördenzuständigkeit erscheint im Hinblick auf das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter bedenklich.

Zu Art. II Z 6 (§ 11):

§ 11 Abs. 1 sollte neu formuliert werden, wobei darauf zu achten wäre, daß nicht die Übertretungen, sondern der Täter zu bestrafen sind.

Die Verfallsregelung in Abs. 3 sieht zwar eine Obergrenze von S 1.000.000,-- vor, differenziert jedoch nicht weiter nach der Schwere der Tat und der Schuld des Täters. Die ins Auge gefaßte Regelung scheint daher im Hinblick auf die neueste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes - vgl. das Erkenntnis vom 14. Dezember 1987, G 114/87 - problematisch.

Abs. 4 sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 13):

Die Formulierung dieser Vorschrift geht am neu gefaßten Art. 20 Abs. 3 B-VG vorbei. Da die in § 13 genannten Organe wohl der

- 4 -

bundesverfassungsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, erscheint die Bestimmung überflüssig. Es wird angeregt, hinsichtlich dieser Vorschrift mit dem Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen.

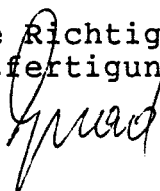
Zu Art. III:

Die in Abs. 2 enthaltene Vollziehungsklausel ist überflüssig und könnte entfallen.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

29. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gruad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.